HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)hat der Rat der Gemeinde Heiningen in der Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3 der außerordentlichen Erträge auf 4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 	Euro Euro Euro Euro	353.700,00 412.500,00 0,00 0,00
 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 	Euro Euro Euro Euro Euro	,
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		

§ 2

Euro 441.100,00

Euro 667.700,00

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 32.800,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 350.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Heiningen, den 27.02.2012

Gaude Bürgermeister